

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Seveso-III-Richtlinie

Schwerpunkt dieser Novelle ist die Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-III-Richtlinie), ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 1, für den Abfallbereich im AWG 2002.

Abfallrahmenrichtlinie – Umsetzung Klimakorrekturenfaktor

Gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1127 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl. Nr. L 184 vom 11.07.2015 S. 13, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 297 vom 13.11.2015 S. 9, wurde die Energieeffizienzformel in Anhang II der Abfallrahmenrichtlinie um einen Klimakorrekturenfaktor ergänzt, welcher in nationales Recht umzusetzen ist.

Abfallende-Verordnung EU-KupferschrottV

Die Verordnung (EU) Nr. 715/2013 der Kommission mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Kupferschrott gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nicht mehr als Abfall anzusehen sind (EU-KupferschrottV), ABl. Nr. L 201 vom 26.07.2013, ist unmittelbar anzuwenden. Diese Verordnung bedarf der Erlassung von Begleitregelungen auf nationaler Ebene, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung der zuständigen Behörde, Kontrolle und Strafbestimmungen.

Hintanhaltung illegaler Verbringungen

Durch das Instrument der Beschlagnahme und des Verfalls werden illegale Abfalltransporte hintangehalten.

Kompetenzgrundlage:

Verfassungsrechtliche Grundlage für die vorgesehenen Regelungen ist der Kompetenztatbestand „Abfallwirtschaft“ in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 9):

Im Hinblick auf die Umsetzung der Seveso-III-RL werden neue Definitionen aufgenommen. Die Definitionen entsprechen – mit Anpassungen an die Textierung des AWG 2002 – der Seveso-III-Novelle zur GewO 1994.

Der für die §§ 59a bis 59m und Anhang 6 relevante Begriff „Seveso-Stoffe“ wird zur Vermeidung von Verwechslungen mit der bestehenden Begriffsdefinition „gefährliche Stoffe“ in § 2 Abs. 8 Z 11 geschaffen.

Der Anwendungsbereich des AWG 2002 umfasst Anlagen zur Behandlung von Abfällen (Behandlungsanlagen). Die Seveso-III-RL nimmt insbesondere Bezug auf „Betriebe“. Zur Abgrenzung gegenüber dem in der Gewerbeordnung enthaltenen Begriff „Betrieb“ wird der Begriff „Seveso-Betrieb“ geschaffen. Der „Seveso-Betrieb“ umfasst dabei in der Regel die „gesamte Betriebsanlage“ eines Inhabers, sohin können auch mehrere abfallrechtlich genehmigte Behandlungsanlagen eines Inhabers am selben Standort einen „Seveso-Betrieb“ darstellen (siehe Art. 3 Z 1 der Seveso-III-RL). Der Seveso-Betrieb ist im Regelfall mit dem (im EDM-System zu erfassenden) „Standort“ eines Betriebs gleichzusetzen.

Hinweis: Für die Auslegung des Begriffes „Betrieb“ in § 11 AWG 2002 (Abfallbeauftragter) ist hingegen weiterhin der Betriebsbegriff des Arbeitsrechts heranzuziehen, wobei ein Betrieb auch mehrere Standorte in sich vereinigen kann.

Der Begriff „bestehender“ Seveso-Betrieb wird in Übereinstimmung mit Artikel 3 Z 6 der Seveso-III-RL umgesetzt. Die Richtlinie spricht von „bestehendem“ Betrieb nur dann, wenn er ab dem 1. Juni 2015 ohne Änderung seiner Einstufung in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

Zu Z 6 (§ 13a Abs. 1b und 1c):

Durch § 13a Abs. 1b und 1c wird klargestellt, dass der ausländische Hersteller bzw. ausländische Fernabsatzhändler einen Bevollmächtigten zu benennen hat, der für die Erfüllung der jeweiligen

Verpflichtungen nach der EAG-VO und dem AWG 2002 verantwortlich ist. Der Kennzeichnung der Bevollmächtigten im Register kommt insofern konstitutive Wirkung zu, als ab dem Zeitpunkt der Kennzeichnung bzw. nur bei aufrechter Kennzeichnung Vertretungshandlungen im Register gesetzt werden können.

Zu Z 7 (§ 13h Abs. 3):

Der Ausdruck „Papier“ wird in Abs. 3 entsprechend dem Schlusssatz von Abs. 1 mit „Karton, Pappe und Wellpappe“ ergänzt.

Zu Z 8 (§14 Abs. 2 Z 11):

Die Richtlinie (EU) 2015/720 zur Änderung der Verpackungsrichtlinie 94/62/EG betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen, verpflichtet die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen. Eine dieser Maßnahmen besteht im Verbot der unentgeltlichen Abgabe von bestimmten Kunststofftragetaschen an die Letztverbraucher, das im Rahmen einer Verordnung einschließlich der Festlegung von Mindestentgelten festgelegt werden soll.

Zu Z 9 und 10 (§ 16 Abs. 4):

Auf EU-Verordnungen darf dynamisch verwiesen werden. Das Zitat wird daher angepasst.

Die EG-POP-V wurde zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/460, ABl. Nr. L 80 vom 31.03.2016 S. 17, geändert.

Nach der EG-POP-V ist auch eine metallurgische Verwertung von Abfällen, die Metall- und Metallverbindungen enthalten, aus der Eisen- und Stahlerzeugung und NE-Metallerzeugung (Behandlungsverfahren R4) zulässig, wenn durch die angeführten Verwertungsvorgänge sichergestellt ist, dass dadurch der Gehalt an persistenten organischen Schadstoffen zerstört oder unumkehrbar umgewandelt wird. Eine entsprechende Ergänzung erfolgt daher in § 16 Abs. 4.

Festzuhalten ist, dass gemäß EG-POP-V Vorbehandlungsverfahren vor der Zerstörung oder unumkehrbaren Umwandlung der POPs (persistente organische Schadstoffe) zulässig sind, sofern dabei abgetrennte POPs anschließend beseitigt werden.

Zu Z 11 (§ 21 Abs. 3a):

Festgelegt wird, welche nationale Behörde für die Übermittlung der Informationen gemäß der genannten EU-Verordnung zuständig ist.

Zu Z 12 (§ 24a Abs. 1):

Für das Anbieten einer Tätigkeit des Sammelns oder Behandelns von Abfällen, zB mittels der Verteilung von Postwurfsendungen, Flugzetteln oder Visitenkarten, in der Form von Zeitungsinseraten oder über das Internet, ist das Vorliegen einer Erlaubnis gemäß § 24a erforderlich. Dabei kommt es auf den an einen größeren Personenkreis objektiv vermittelten Eindruck des Anbietens einer Sammler- oder Behandler Tätigkeit von Abfällen an und nicht auf die subjektive Absicht des Anbietenden. Die Ergänzung ist wegen der weitgehend ähnlichen Problemlage dem § 1 Abs. 4 zweiter Satz GewO 1994 nachgebildet.

Im Falle der Beauftragung eines Dritten zur Flugblatt- bzw. Werbematerialverteilung hat der Auftraggeber, der künftig die Sachherrschaft über die Abfälle auszuüben beabsichtigt, über eine Erlaubnis gemäß § 24a zu verfügen.

Zu Z 13 (§ 25a Abs. 6):

Mit dieser Bestimmung erfolgt im Hinblick auf die Untersagung der Tätigkeit dahingehend eine Gleichstellung gleichwertiger Erlaubnisse eines Mitgliedstaates der EU oder eines EWR-Staates mit inländischen Erlaubnissen, als die Tätigkeit auch bei einem nachträglichen Wegfall der Verlässlichkeit aus anderen Gründen als der mindestens dreimaligen Bestrafung wegen einer Übertretung von Bundes- und Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt zu untersagen ist.

Zu Z 14 (§ 35 Abs. 2):

Im Rahmen der Erstellung der Expertengutachten wird die Verpflichtung der haushaltsnahen Sammel- und Verwertungssysteme, eine möglichst hohe Teilnahmequote zu erreichen, gestrichen. Diese Bestimmung war erforderlich, als es in bestimmten Bereichen nur ein Sammel- und Verwertungssystem gab. Heute stehen haushaltsnahe Sammel- und Verwertungssysteme untereinander im Wettbewerb und haben auch in den jeweiligen Verordnungen nach § 14 Abs.2 nicht mehr die Verpflichtung, eine möglichst hohe Teilnahmequote erreichen zu müssen.

Zu Z 15 (§ 37 Abs. 2):

Mit der Änderung der Nummer der zitierten Abfallart wird ein Schreibfehler berichtigt.

Zu Z 17 bis 19 und 46 (§ 59a bis § 59m, § 64 Abs. 1, § 65 Abs. 1 und Anhang 6):

Generell ist davon auszugehen, dass es sich bei der in den §§ 59d, 59e, 59f und 59h genannten, „angemessenen Frist“ um eine Frist von drei Monaten handeln wird. Nur in besonderen Fällen wird aufgrund des Umfangs der Informationen eine Frist von sechs Monaten angemessen sein, zB umfangreicher Sicherheitsbericht gemäß § 59f. Zudem ist § 78b zu beachten, wonach bestimmte Seveso-Betriebe den Bestimmungen nur dann und in dem Maß nachkommen müssen, als die entsprechenden Informationen nicht mehr aktuell sind oder der Behörde noch nicht übermittelt worden sind.

(§ 59a):

Die §§ 59a bis 59m gelten für Seveso-Betriebe (vgl. § 2 Abs. 9). Die Ausnahme für Abfalldponien (Art. 2 Abs. 2 lit. h der Seveso-III-RL) wird in der Begriffsdefinition „Seveso-Betrieb“ in § 2 Abs. 9 Z 2 berücksichtigt.

(§ 59c):

Der entsprechende Nachweis ist gegenüber der zuständigen Behörde zu führen; siehe auch Artikel 5 Abs. 2 der Seveso-III-RL.

(§ 59d): Mitteilungen des Inhabers des Seveso-Betriebs

Zu Abs. 2 Z 1: Unter Berücksichtigung der Umsetzungsfrist und der bereits erfolgten Teilumsetzung durch Verweis auf die Bestimmungen der GewO 1994 muss sichergestellt werden, dass die Übermittlung an die Behörde – soweit sie noch nicht erfolgt ist – unverzüglich nach Inkrafttreten der AWG-Novelle Seveso III erfolgt.

Zu Abs. 4: Unter einer endgültigen Schließung im Sinne dieser Bestimmung ist die Beendigung der Tätigkeit durch den Inhaber des Seveso-Betriebs zu verstehen. Nicht gemeint ist hier eine ggf. durch die Behörde gemäß § 57 Abs. 7 oder § 62 Abs. 2, 2a, 2b oder 8 verfügte Schließung.

Übliche Außerbetriebssetzungen von Behandlungsanlagen oder eines (gesamten) Seveso-Betriebs im Zuge von Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten gelten nicht als „Unterbrechungen des Betriebs“ im Sinne dieser Bestimmung; als solche sind – vorhersehbare – Betriebsunterbrechungen nach außergewöhnlichen Ereignissen (Unfällen odgl.) oder wegen zeitweiliger Einstellung der Behandlung oder der Lagerung anzusehen.

(§ 59e): Sicherheitskonzept

Zu Abs. 1: Nähere Bestimmungen zum Sicherheitskonzept werden durch die Industrieunfallverordnung – Abfall festgelegt.

Zu Abs. 2 Z 1: Unter Berücksichtigung der Umsetzungsfrist und der bereits erfolgten Teilumsetzung durch Verweis auf die Bestimmungen der GewO 1994 muss sichergestellt werden, dass die Erstellung eines Sicherheitskonzepts – soweit sie noch nicht erfolgt ist – unverzüglich nach Inkrafttreten der AWG-Novelle Seveso III erfolgt.

(§ 59f): Sicherheitsbericht

Nähere Bestimmungen zum Sicherheitsbericht werden durch die Industrieunfallverordnung–Abfall festgelegt.

Zu Abs. 1 Z 4: Wie auch in der GewO vorgesehen, trifft das AWG 2002 Vorsorge für die Regelungen betreffend den internen Notfallplan (siehe insbesondere den § 59h); die Zuständigkeit für die Umsetzung und die Verwirklichung der Regelungen betreffend den externen Notfallplan liegt auch weiterhin bei den Bundesländern.

Zu Abs. 2: Generell ist davon auszugehen, dass es sich bei der genannten, „angemessenen Frist“ um eine Frist von drei Monaten handeln wird. In besonderen Fällen wird aber aufgrund des Umfangs des Sicherheitsberichts eine Frist von sechs Monaten angemessen sein, um der Behörde eine Überprüfung vor Inbetriebnahme (§ 59l Abs. 2) zu ermöglichen.

Zu Abs. 2 Z 2: Der Zeitpunkt, ab dem die Frist frühestens zu laufen beginnt, ist der 1. Juni 2015 (vgl. dazu die Begriffsdefinition „sonstiger Seveso-Betrieb“ in § 2 Abs. 9 Z 8).

(§ 59g): Überprüfung und Änderung von Sicherheitskonzept und Sicherheitsbericht

Zu Abs. 1: Sicherheitskonzept und Sicherheitsbericht sind erforderlichenfalls wegen neuer Sachverhalte bzw. Erkenntnisse zu aktualisieren. „Neue Sachverhalte bzw. Erkenntnisse“ sind Informationen im einschlägigen Fachbereich, wie zB betreffend die Eignung bestimmter technischer Ausführungen oder Erfahrungen, die sich aus konkreten Unfallereignissen ergeben haben. Auf das Sicherheitskonzept kann das insbesondere insofern Auswirkungen haben, als die dadurch beschriebene Gesamtkonzeption revidiert werden muss.

Im Falle einer Aktualisierung müssen der Behörde jedenfalls die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichts übermittelt werden. Ein aktualisiertes Sicherheitskonzept ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten, vgl. § 59e Abs. 1.

Zu Abs. 2: Änderungen des Betriebs, aus der sich erhebliche Auswirkungen für die Gefahren in Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben können, sind beispielsweise neue Prozesse mit Gefahrenmerkmalen oder wesentliche Kapazitätsvergrößerungen (auch, wenn diese keinen Einfluss auf die Unterscheidung obere/untere Klasse haben).

(§ 59h): Interner Notfallplan

Zu Abs. 1: Art. 12 Abs. 4 der Seveso-III-RL sieht die Beteiligung der im Betrieb tätigen Personen einschließlich des relevanten langfristig beschäftigten Personals von Subunternehmen bei der Erstellung des internen Notfallplans vor.

„Langfristig“ lässt sich im gegebenen Zusammenhang nicht mit einer bestimmten Zeitdauer umschreiben. Gemeint sind Personen, denen die Anlage oder bestimmte Anlagenteile vergleichbar vertraut sind wie im Betrieb tätigen Personen. Sie sind im Gegensatz zu Personen zu sehen, denen (wie zB bei immer wieder wechselnden Lenkern von Lieferfahrzeugen, ebenso wie bei Besuchern) die Anlage nicht vertraut ist.

§ 92a des Arbeitsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.

(§ 59i): Domino-Effekt

Bei der Verpflichtung zum Austausch zweckdienlicher Informationen handelt es sich um eine Pflicht des Inhabers des Seveso-Betriebs.

Siehe in diesem Zusammenhang auch den § 59l Abs. 3.

(§ 59k): Inspektionssystem

Zu Abs. 2: Die Aufzählung der von den Inspektionen umfassten Inhalte ist demonstrativ („insbesondere“). Im Rahmen der Inspektionen wäre von der Behörde auch tunlichst zu prüfen, ob der Betriebsinhaber den für die Erstellung des externen Notfallplans zuständigen Behörden Informationen gemäß § 59f Abs. 1 Z 4 bereitgestellt hat, um die Erstellung des externen Notfallplans zu ermöglichen.

Zu Abs. 6: Die Mitteilung der Behörde besteht in der Information des Inhabers des Seveso-Betriebs darüber, welche Maßnahmen zu treffen sind.

(§ 59l): Behördenpflichten

Die in der GewO 1994 vorgenommene übersichtliche Aufgliederung in „Pflichten des Betriebsinhabers“ und „Pflichten der Behörde“ wird ins AWG 2002 übernommen. Die Pflichten des Betriebsinhabers finden sich schwerpunktmäßig in den §§ 59b bis 59j, die Behördenpflichten schwerpunktmäßig in den §§ 59k und 59l. Dessen ungeachtet ist im Hinblick auf die Komplexität des Industrieunfallregimes die Zusammenarbeit von Betreiber und Behörde unabdingbar. Soweit erforderlich, soll zudem auch die Behörde mit den zuständigen Behörden anderer Betriebe und den für die Erstellung des externen Notfallplans zuständigen Behörden Informationen austauschen und zusammenarbeiten.

Parallel zu einer Untersagung kann auch eine Maßnahme gemäß § 62 zur Anwendung kommen; § 62 bleibt unberührt.

Zu Abs. 5: Die österreichische Planungspraxis hat zur Ermittlung „angemessener Abstände“ im Sinne des nunmehrigen Art. 13 der Seveso-III-RL eine eigene Vorgangsweise entwickelt; siehe hierzu

http://www.umwelt.steiermark.at/cms/dokumente/10899190_28322874/d803fb95/BLAK-Empfehlung%20Nr%20%201%20-%20Angemessene%20Sicherheitsabst%C3%A4nde,%20M%C3%A4rz%202015.pdf.

Die dort publizierte „Grundlage zur Ermittlung angemessener Abstände für die Zwecke der Raumordnung“ geht primär von den Eigenschaften und Mengen der Seveso-Stoffe („gefährlichen Stoffe“) aus und nur in sehr eingeschränktem Umfang von technischen Details. Für die Anwendung dieser Grundlage reicht die Mitteilung gemäß § 59d Abs. 1 aus, zumal diese in Übereinstimmung mit der Richtlinie bestimmte Einzelheiten zur Umgebungssituation umfasst.

Zu Abs. 7: Hinweis: Die Informationspflicht der Bevölkerung nach einem schweren Unfall fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer und trifft die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden.

Zu Abs. 8: Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird weiterhin die von der Seveso-III-RL verlangten Informationen zur Erfüllung der Berichtspflichten an die Europäische Kommission einholen. Die Grundlagen für diese Informationen sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – wie bisher – von den Behörden zur Verfügung zu stellen (siehe Abs. 1, Abs. 6 und Abs. 7).

Es ist darauf hinzuweisen, dass es insgesamt folgende drei Berichtspflichten zur Seveso-III-RL gibt:

Die möglichst unverzügliche Meldung von Unfällen nach Abs. 5 und 6 bzw. (für die Datensammlung nach Art. 21 Abs. 4, 5 und 6 der Seveso-III-RL) die Information zur Einrichtung einer Datenbank nach Art. 21 Abs. 3 der Seveso-III-RL (Betriebsevidenz) und die Berichtspflicht nach Art. 29 iVm Art. 21 Abs. 2 der Richtlinie.

Zu § 65: Die bestehende Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der nähere Bestimmungen betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen in Abfallbehandlungsanlagen erlassen werden (Industrieunfallverordnung – IUUV), BGBl. II Nr. 354/202 idF BGBl. II Nr. 14/2010 findet im Rahmen der Verordnungsermächtigung des § 65 Abs. 1 Z 6 seine gesetzliche Deckung und wäre nach Maßgabe der §§ 59a bis 59m anzuwenden. Eine Neuerlassung einer Abfall-Industrieunfallverordnung – A-IUV soll aber möglichst zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgen.

Zu Z 20 (§ 68 Abs. 1):

Die Vorlage der Dokumente wird an die Vorgaben der EG-VerbringungsV angepasst.

Zu Z 22 (§ 71 Abs. 3):

Die Regelung gemäß Abs. 3 gilt auch für die Fälle, in denen derjenige, der Abfälle illegal verbracht hat, diese freiwillig rückführt.

Zu Z 23 (§ 72a):

Die mit 1. Jänner 2016 geltende Verordnung (EU) Nr. 660/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen sieht für die Kontrollbehörden von grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen die Möglichkeit vor, schriftliche Nachweise über den Herkunfts- und Bestimmungsort sowie die Nicht-Abfalleigenschaft und einen Nachweis der Funktionsfähigkeit zu verlangen.

Diese allgemein für alle Abfallarten geltende Nachweispflicht gegenüber den an den Kontrollen beteiligten Behörden und die aus einer Unterlassung des ausreichenden Nachweises abgeleiteten Rechtsfolge wird betreffend EAG und Altfahrzeuge wiederholt und näher erläutert.

Hinsichtlich gebrauchter Fahrzeuge und Fahrzeugteile erläutert der Erlass des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Altfahrzeugeverordnung vom 1. April 2015 auf Basis der abfallrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Judikatur und der Leitlinien der Europäischen Union Kriterien für die Beurteilung der Abfalleigenschaft gebrauchter Fahrzeuge und die Einhaltung bestimmter Nachweispflichten für die grenzüberschreitende Verbringung gebrauchter Fahrzeuge.

Im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung ist in Österreich – ungeachtet strengerer Anforderungen in anderen Staaten – als erforderlicher Nachweis, dass es sich bei einem gebrauchten Fahrzeug nicht um Abfall handelt, jedenfalls eine der folgenden Unterlagen vorzulegen:

- ein rechtskräftiger Feststellungsbescheid gemäß § 6 AWG 2002 zur Nichtabfalleigenschaft des verbrachten Fahrzeuges oder
- ein positives KFZ-Gutachten gemäß § 57a Abs. 4 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idGF, ein Gutachten eines Sachverständigen für KFZ-Technik, ein Gutachten eines gerichtlich, beeideten und zertifizierten Sachverständigen der Nomenklatur 17.11 gemäß Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG idGF, ein Gutachten eines Meisters des Handwerks Kraftfahrzeugtechnik, oder ein Gutachten eines Meisters des Handwerks Karosseriebau- und Karosserielackiertechnik oder
- eine Bescheinigung iSd Anhangs 3 zu den EU-Anlaufstellenleitlinien Nr. 9 oder eine Bescheinigung über die Reparaturfähigkeit des Fahrzeuges (vgl. das in Anhang 1 des Erlasses des BMLFUW enthaltene Formblatt „Bescheinigung über die Reparaturfähigkeit eines Fahrzeuges“), aus denen die Reparaturwürdigkeit des Fahrzeugs zu entnehmen sein muss.

Als Berechnungsbasis für eine allfällige Beurteilung der Reparaturwürdigkeit eines Fahrzeuges sind auf jeden Fall kostengünstige Reparaturkosten in österreichischen Werkstätten heranzuziehen, die notwendig sind, um das Fahrzeug in einen zulassungsfähigen Zustand basierend auf nationalen technischen Vorschriften zu bringen.

Im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung ist in Österreich – ungeachtet strengerer Anforderungen in anderen Staaten – als erforderlicher Nachweis, dass es sich bei einem gebrauchten Fahrzeugteil nicht um Abfall handelt, eine der folgenden Unterlagen vorzulegen:

- ein rechtskräftiger Feststellungsbescheid gemäß § 6 AWG 2002 zur Nichtabfalleigenschaft der verbrachten Fahrzeugteile oder
- für Motoren und Getriebe sowie sonstige elektrische/elektronische Bauteile aus Fahrzeugen und für Fahrzeugbatterien ein schriftlicher Nachweis der Funktionsfähigkeit jedes einzelnen Bauteils von einer gemäß § 94 Z 43 GewO 1994 betriebenen Fachwerkstatt, wobei der Nachweis eine Auflistung der Marken- und Typenbezeichnungen und Seriennummern enthalten muss.

Unabhängig von der Vorlage der oben genannten Nachweise kann im Einzelfall für gebrauchte Fahrzeuge und gebrauchte Fahrzeugteile bei unsachgemäßer, keinen Schutz vor Beschädigung gewährleistender Lagerung und/oder Verpackung beim Transport, die Abfalleigenschaft gegeben sein. Ebenso bei einer möglichen Gefährdung öffentlicher Interessen, zB Austritt von Flüssigkeiten, oder die Bauteile sind stark korrodiert und weisen physische Schäden auf, die die Funktionsfähigkeit oder Sicherheit gemäß Festlegung einschlägiger Normen beeinträchtigen.

Zu Z 24 (§ 73 Abs. 8):

Die Bestimmung wird auch auf jene Fälle ausgedehnt, bei denen gegen die EG-VerbringungsV verstoßen wird, die Abfälle aber aufgrund einer Vereinbarung nach Art. 24 Abs. 2 Buchstabe d der EG-VerbringungsV zwischen der zuständigen Behörde im Versandstaat und Österreich als Empfängerstaat bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gemäß § 73 Abs. 8 an einen zur Behandlung der Abfälle Berechtigten im Inland übergeben werden.

Zu Z 25, 32, 35 und 36 (§ 75 Abs. 7, § 79 Abs. 2 Z 26 und § 79 Abs. 3 Z 17 und 18):

Die EU-KupferschrottV gilt direkt, benötigt jedoch Begleitregelungen (insbesondere Festlegung der Behördenzuständigkeit) im AWG 2002. Diese werden jeweils ergänzt.

Zu Z 26 (§ 75b):

Die bisherige Vollzugspraxis hat gezeigt, dass in vielen Fällen der illegalen grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen und des rechtswidrigen Sammelns und Behandeln von Abfällen mit den bestehenden rechtlichen Instrumenten im AWG 2002 nicht das Auslangen gefunden werden kann. Bei den von § 75b AWG 2002 umfassten Fällen existierte nur das Instrument des Behandlungsauftrages gemäß § 73 AWG 2002, durch welches eine unmittelbare Verfügungsgewalt der Behörde über die Abfälle im Regelfall (außer bei Gefahr in Verzug) nicht besteht. Diese mangelnde Verfügungsgewalt der Behörde über die Abfälle bewirkt, dass in vielen Fällen die von einem Behandlungsauftrag bereits umfassten Abfälle dennoch in der Folge illegal grenzüberschreitend verbracht bzw. nicht ordnungsgemäß behandelt werden, und daher die Zielsetzungen des AWG 2002 nicht erreicht werden. Ziel des an die Beschlagnahme anschließenden Verfalls als verwaltungspolizeiliche Maßnahme ist es daher, Gefahren für die Umwelt oder die Gesundheit von Menschen, welche durch eine illegale grenzüberschreitende Verbringung oder die illegale Sammlung oder Behandlung von Abfällen nach wie vor bestünden, abzuwehren.

Bei der vorläufigen Beschlagnahme wie bei der Vorauszahlung gemäß Abs. 5 handelt es sich um einen Akt unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt. Diese ursprünglich verfahrensfreien Verwaltungsakte sind nicht mehr anfechtbar, sobald ein die Rechtsgrundlage für die Beschlagnahme bildender endgültiger Beschlagnahmebescheid sowie ein Kostenersatzbescheid erlassen wurde. Gegen diesen kann das Rechtsmittel der Beschwerde an das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Beschlagnahme erfolgt unabhängig von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens, da es sich bei dieser Bestimmung um eine Sicherungsmaßnahme ohne Strafcharakter handelt. Folglich bleibt auch die Anwendung des § 37 Abs. 2 VStG bzw. § 37a Abs. 3 VStG von dieser Bestimmung unberührt.

Die Beschlagnahme stellt ein alternatives Instrument zu der nach wie vor bestehenden Möglichkeit der Erteilung eines Behandlungsauftrages gemäß § 73 AWG 2002 dar. Ist aufgrund der Art des Abfalls, der davon ausgehenden Gefahren, des positiven Schätzwertes des Abfalls, der Destination und vorgesehenen Behandlung zu befürchten, dass einem behördlichen Auftrag nach § 73 AWG 2002 nicht entsprochen wird, kann unter Berücksichtigung dieser Elemente und als letztes Mittel eine Beschlagnahme ausgesprochen werden. Die Beurteilung des positiven Schätzwertes des Abfalls kann vom Amtssachverständigen im Einzelfall festgestellt werden. Unter dem positiven Wert ist jener Wert zu verstehen, zu dem die Veräußerung des beschlagnahmten Abfalls möglich wäre (Verkaufswert). Dieser ist daher ein nachfrageseitig bestimmter Wert.

Die Frage der Abfalleigenschaft ist im Rahmen des Beschlagnahmeverfahrens als Vorfrage zu klären.

Als Verfügungsberechtigter ist bei grenzüberschreitenden Verbringungen grundsätzlich der Absender des Transports anzusehen. Dieser kann – aber muss nicht – mit dem Eigentümer des Abfalls identisch sein. Ansonsten ist Verfügungsberechtigter jene Person, welche die Abfälle faktisch innehat und über den

Abfall faktisch verfügen kann. Das wird in der Regel der Abfallbesitzer iSd § 2 Abs. 6 Z 1 AWG 2002 sein.

Die Bescheinigung über eine vorläufige Beschlagnahme kann zutreffendenfalls jenem Inhaber einer Behandlungsanlage ausgehändigt werden, bei dem der Verdacht besteht, dass dieser Abfälle ohne Erlaubnis sammelt oder behandelt.

Die Verfügungsbefugnis über den vorläufig beschlagnahmten Abfall beinhaltet auch die Befugnis zur Auswahl eines geeigneten Zwischenlagerplatzes für die Abfälle. Das den Kontrollbehörden gemäß § 82 Abs. 4 AWG 2002 bzw. § 83 Abs. 3 AWG 2002 zustehende Recht zur Unterbrechung der Beförderung bleibt vom vorläufigen Beschlagnahmerecht unberührt. Das Beförderungsmittel kann solange angehalten werden, bis die ordnungsgemäße Zwischenlagerung der vorläufig beschlagnahmten Abfälle sichergestellt ist.

Unter Transportverpackungen im § 75b Abs. 1 AWG 2002 sind Verpackungen zu verstehen, die dazu dienen, die Abfälle während des Transports vor Schäden zu bewahren, oder die aus Gründen der Sicherheit des Transports verwendet werden (vgl. § 3 Verpackungsverordnung 2014).

Die Zwischenlagerung der Abfälle gemäß Abs. 2 darf nur in einer hierfür genehmigten Anlage oder an einem für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Ort (vgl. § 15 Abs. 3 AWG 2002) erfolgen. Die Zwischenlagerung kann aber auch am Ort der vorläufigen Beschlagnahme erfolgen, sofern dieser von der Bezirksverwaltungsbehörde als geeignet erachtet wird.

Die faktische Amtshandlung der vorläufigen Beschlagnahme umfasst auch das Anordnungsrecht der Kontrollorgane gegenüber dem Lenker des Beförderungsmittels, den vorläufig beschlagnahmten Abfall an einen für die ordnungsgemäße Zwischenlagerung vorgesehenen Ort zu bringen.

Zu Z 27 (§ 78b):

Jene Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/2015, auf die § 59 AWG 2002 in der derzeit geltenden Fassung (vor Inkrafttreten der AWG-Novelle Seveso III) verweist, sind von Seveso-Betrieben bereits einzuhalten. Soweit Inhaber von Seveso-Betrieben die Übermittlungspflichten an die Behörde bereits erfüllt haben, muss daher keine erneute Übermittlung erfolgen.

Zu Z 28 und 30 bis 36 (§ 79):

Entsprechende Strafbestimmungen – insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie – werden geändert oder ergänzt.

Zu Z 29 (§ 79 Abs. 1 Z 15b):

Als Veranlasser einer Verbringung ist jene Person anzusehen, die den Transport der Abfälle zu verantworten hat. Dabei muss es sich nicht zwingend um den Notifizierenden im Sinne der EG-VerbringungsV handeln. Veranlasser ist insbesondere auch diejenige Person, die den Transport der Abfälle beauftragt.

Zu Z 37 (§ 81 Abs. 2):

Der Verweis soll auf § 43 VwGVG geändert werden, da § 51 Abs. 7 VStG aufgehoben wurde.

Zu Z 39 und 40 (§ 83 Abs. 1)

Die Zollorgane sollen auch bei der Vollziehung der EU-KupferschrottV mitwirken.

Zu Z 45 (Anhang 2):

Im Anhang 2 (Energieeffizienzformel) wird entsprechend der Richtlinie der Kommission zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien ein Klimakorrekturfaktor eingeführt.